

## Gut gesichert bei Reisen, Freizeiten, Ausflügen Wichtige Deckungen für Veranstalter

Wussten Sie eigentlich, was laut Gesetz einen Reiseveranstalter ausmacht? Das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 651 BGB) definiert all jene als Reiseveranstalter, die sich verpflichten, in eigener Verantwortung eine Gesamtheit von Reiseleistungen zu erbringen.

Dabei genügt es, wenn mindestens zwei Hauptleistungen im Reisevertrag enthalten sind, wie z.B.:

- Beförderung und Unterbringung
- Beförderung und Verpflegung
- Unterbringung und Programm

Als Reiseveranstalter tragen Sie die Verantwortung – und damit auch die Risiken. Mit den Versicherungslösungen der Union Versicherungsdienst GmbH sind Sie gut abgesichert.

### Spezial-Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter

Wer als Reiseveranstalter Personen- oder Sachschäden verursacht, haftet gegenüber den Reiseteilnehmern. Mehr noch: Er kann auch für Schäden verantwortlich gemacht werden, deren Verursacher Unternehmen oder Personen (Leistungsträger) sind, die er in seiner Tätigkeit als Reiseveranstalter beauftragt hat. Wir empfehlen daher, unsere umfassende Spezial-Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter abzuschließen.

### Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter

Probleme beim Ablauf der von Ihnen organisierten Reise? Schädige Unterkunft? Gecancelte Veranstaltungen? Unter bestimmten Voraussetzungen (§ 651 f Absatz II BGB) können Reiseteilnehmer Schadenersatz wegen entgangener Urlaubsfreude geltend machen. Diese Schadenersatzansprüche sollten Reiseveranstalter mit einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung absichern.

### Regressversicherung für Gebäude- Feuer- und Leitungswasser- schäden

Wer für eine Freizeit Räumlichkeiten oder ganze Gebäude anmietet, sollte zusätzlich zur Haftpflichtversicherung eine Regressversicherung für Gebäude-Feuer- und Leitungswasserschäden abschließen. Werden angemietete Gebäude durch Feuer oder Leitungswasser beschädigt, besteht im Rahmen der Haftpflichtdeckung bei einem Rückgriff des vorleistenden Versicherers in aller Regel kein oder zumindest kein ausreichender Versicherungsschutz.

### Rechtsschutzversicherung

Sind Betreuer bei einer Freizeitmaßnahme anwesend – etwa, um Kinder, Jugendliche oder behinderte Menschen zu beaufsichtigen – sollte der Veranstalter für diese Begleitpersonen eine Rechtsschutzversicherung abschließen, damit Versicherungsschutz bei einem Rechtsstreit in Zivil- und Strafverfahren besteht.

### Versicherungsschutz für Zivildienstleistende

Sind Zivildienstleistende für eine Auslandsreise als Begleitpersonen einge-

teilt, müssen die Dienststellen im Vorfeld einen ausreichenden Versicherungsschutz für sie sicherstellen. Wichtig vor allem: eine Auslandsreise-Krankenversicherung und eine Unfallversicherung.

### Reisepreissicherung

Reiseveranstalter sind verpflichtet (§ 651k BGB), eine Reisepreissicherung vorzuhalten und dem Reisenden einen Sicherungsschein auszuhändigen. Grundsätzlich davon ausgenommen sind Reiseveranstalter, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind (KdöR), wie z.B. Gemeinden, Landeskirchen, Diözesen, Dekanate, Kirchenkreise, Kirchengemeinden etc.

Das Reise-Serviceteam von Union stellt Ihnen gern Ihren individuellen Versicherungsschutz zusammen.

Telefon: 05231 603-64 87

Fax: 05231 603-372

E-Mail: reise-service@union-verdi.de

*Sascha Kluge*